



I - Jugendamt / Jugendzentrum

BM - Ratsbüro

Verpflichtung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Mitglieder des Stadtrates sind

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	26.11.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

- entfällt, siehe Begründung.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

- keine -

Begründung:

Wenn hier auch kein Beschluss zu fassen ist, wurde der TOP dennoch unter den Block „Beschlüsse“ (nach der für die Rats- und alle anderen Ausschusssitzungen angewandten Gliederungssystematik) aufgenommen, da die Einführung und Verpflichtung durch den/die Vorsitzende/n zu erfolgen hat, der/die zuvor zu wählen war (TOP 1.4.1).

Analog zu der für den Stadtrat geltenden Vorschrift des § 67 Abs. 3 GO NW werden die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses vom/von der Vorsitzenden eingeführt und in feierlicher Form zu gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Für die Ratsmitglieder im Jugendhilfeausschuss entfällt die Verpflichtung, weil sie bereits im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 04.11.2020 verpflichtet worden sind. Hier genügt ein entsprechender Hinweis.

Die Verpflichtungen werden jeweils zu Niederschrift erklärt, die in der Sitzung bereitgehalten werden.